

## Widerruf des Feuerverbots im Wald, am Waldrand und an Fluss- und Seeufern infolge akuter Trockenheit

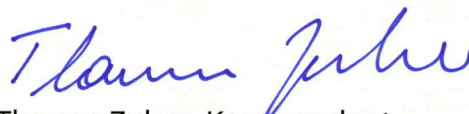
Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn hebt das Feuerverbot im Wald, am Waldrand und an Fluss- und Seeufern auf und erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 39<sup>bis</sup> und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und § 60 Absatz 1 i. V. m. § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Feuerverbot im Wald, am Waldrand und an Fluss- und Seeufern ist ab dem 04. Mai 2020 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 15. April 2020 wird widerrufen.

Solothurn, 04. Mai 2020

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### Kopie per Mail an:

Departementssekretariate  
Einwohnergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)  
Bürgergemeinden  
KFS, AMB  
SGV/Kant. Feuerwehrinspektor  
Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Umwelt  
Medien  
Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Amtsblatt)